

---

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 01.03.2021

---

## 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die durch DORNBACH Instandhaltung® durchgeführten Serviceleistungen, z. B. Montagen, Reparaturen, Ersatzteillieferungen, Schulungen, Prozessberatungen der Division Service. Die vorliegenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen nach § 310 I Satz 1 BGB. Von diesen Bedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers erkennt DORNBACH Instandhaltung® nicht an, es sei denn, es liegt die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von DORNBACH Instandhaltung® vor. Auch wenn DORNBACH Instandhaltung® in Kenntnis von diesen Bedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos ausführt, bedeutet dies keine Zustimmung – auch in diesem Fall gelten die vorliegenden Bedingungen. Vorrangig vor diesen Bedingungen gelten im Einzelfall getroffene individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen).

## 2. Leistungen

2.1 DORNBACH Instandhaltung® erbringt die vereinbarte Leistung zu dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Stand der Technik. Das Verwendungsrisiko liegt beim Auftraggeber.

2.2 DORNBACH Instandhaltung® schuldet nur dann einen vertraglichen Erfolg, sofern dies explizit vereinbart ist. Leistet DORNBACH Instandhaltung® Schweißreparaturarbeiten, so übernimmt DORNBACH Instandhaltung® keine Gewähr für den Grundwerkstoff.

2.3 Sofern Lieferungen vereinbart sind, sind Teillieferungen zulässig.

## 3. Leistungsberechnung

3.1 Grundsätzliche Leistungsberechnung  
Die Vergütung erfolgt nach den geleisteten Arbeitsstunden und den anfallenden Materialkosten, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis wie z. B. für Schulungen oder Prozessberatungen vereinbart ist. Die Beträge verstehen sich in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer, die, soweit gesetzlich vorgesehen, zusätzlich zu vergüten ist.

### 3.2 Preise für Lieferung

Die Preise für Lieferungen (z. B. Ersatzteile, verwendete Materialien) gelten mangels besonderer Vereinbarung frei Frachtführer (FCA Incoterms 2020) einschließlich Verladung im Werk.

### 3.3 Leistungsberechnung nach Zeit

3.3.1 Berechnungsart der Leistung - Die Leistung wird nach Zeit berechnet.

3.3.2 Montagevorbereitung / Rüstzeit - Zur Vorbereitung der Leistungen können bis zu 3 Stunden als Arbeitszeit berechnet werden.

3.3.3 Reisekosten - DORNBACH Instandhaltung® kann das Verkehrsmittel für die jeweiligen Einsatzfälle frei wählen und berechnen. Flugreisen werden entsprechend Kostennachweis fakturiert.

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 01.03.2021

---

### 3.4 Spezialisten

Der Einsatz von externen Spezialisten erfolgt nur nach vorheriger Absprache.

### 3.5 Leistungszeiterfassung

Der Auftraggeber hat die Arbeitszeit des DORNBACH Instandhaltung® - Personals bei Vorlage der Arbeitszeitformulare zu bestätigen. Erfolgt eine solche Bestätigung ohne Grund nicht, gilt das Arbeitszeitformular 2 Werkzeuge nach Übergabe als akzeptiert, es sei denn der Auftraggeber widerspricht dem Arbeitszeitformular schriftlich.

## 4. Mitwirkung des Auftraggebers bei Serviceleistungen am Standort des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat das Dornbach-Instandhaltung®-Personal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen und das DORNBACH Instandhaltung® - Personal vor Ort über alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das DORNBACH Instandhaltung®- Personal von Bedeutung sind.

4.2 Sind Reparaturarbeiten Leistungsgegenstand und wurde der Reparaturgegenstand nicht von DORNBACH Instandhaltung® geliefert, so hat der Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern DORNBACH Instandhaltung® kein Verschulden trifft, stellt der Auftraggeber

DORNBACH Instandhaltung® von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

## 5. Technische Hilfeleistung des Auftraggebers bei Serviceleistungen am Standort des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, sofern erforderlich insbesondere zur / zum:

5.1.1 Bereitstellung einer Verbindungsperson für die erforderliche Zeit.

5.1.2 Bereitstellung der erforderlichen Krankkapazität inkl. Bedienpersonal, für dessen Leistungen der Auftraggeber die Verantwortung trägt.

5.1.3 Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeugen (Hebe-/Flurförderzeuge, Kompressoren), sowie der Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Unterlagen, Reinigungs- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Feuerlöschgeräte, etc.) einschließlich Entsorgung von Problemstoffen, z. B. Altöl, Altfette, etc.

5.1.4 Bereitstellung von elektrischer Energie, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

5.1.5 Bereitstellung geeigneter Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des DORNBACH Instandhaltung® - Personals.

5.1.6 Ungehinderter Transport der Montageteile bis zum und am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und – Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.

5.1.7 Bereitstellung geeigneter Umkleieräume (mit Beheizung,

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 01.03.2021

---

Beleuchtung, Waschgelegenheit mit Warm- und Kaltwasser, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das DORNBACH Instandhaltung® - Personal.

5.1.8 Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Justierung des zu montierenden / reparierenden Gegenstandes und zur Durchführung der vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

5.2 Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die Leistungen unverzüglich nach Ankunft des DORNBACH Instandhaltung® - Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme / Erledigung der Leistungen durchgeführt werden können.

5.3 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht fristgerecht nach, so ist DORNBACH Instandhaltung® nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von DORNBACH Instandhaltung® unberührt.

### 6. Nicht durchführbare Reparatur

6.1 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von DORNBACH Instandhaltung® nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil der beanstandete Fehler

bei der geplanten Leistungsdurchführung nicht aufgetreten ist, Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat oder der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

6.2 Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

6.3 Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet Dornbach-Instandhaltung®, vorbehaltlich der Regelung unter vorgenannten Ziffer 1. weder für Schäden am Reparaturgegenstand, noch für Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Auftraggeber beruft.

### 7. Leistungszeit, Gefahrtragung

7.1 Die Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch DORNBACH Instandhaltung® setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht,

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 01.03.2021

---

soweit DORNBACH Instandhaltung<sup>®</sup> die Verzögerung zu vertreten hat.

7.2 Die Einhaltung einer Liefer- und Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

7.3 Hat der Auftraggeber eine Verzögerung zu vertreten, so hat er die zusätzlich entstehenden Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisezeiten des DORNBACH Instandhaltung<sup>®</sup> - Personals zu tragen.

7.4 Setzt der Auftraggeber DORNBACH Instandhaltung<sup>®</sup> – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von DORNBACH Instandhaltung<sup>®</sup> in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Liefer- und Leistungsverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 10. dieser Bedingungen.

7.5 Das Risiko der zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs geht mit Lieferung auf den Auftraggeber über. Verzögert sich die Lieferung oder die Abnahme aus Gründen, die nicht von DORNBACH Instandhaltung<sup>®</sup> zu vertreten sind, so geht das Risiko auf den Auftraggeber über und zeitgleich beginnt die Gewährleistung zu dem Zeitpunkt der schriftlichen Anzeige der Lieferbereitschaft

bzw. der Anzeige der Bereitstellung / Fertigstellung bzw. Abnahmebereitschaft der Leistungen.

### 8. Abnahme von Werkleistungen

8.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme von Werkleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und die Leistungen ohne wesentliche Mängel erbracht sind. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Auftraggeber und DORNBACH Instandhaltung<sup>®</sup> zu unterschreiben ist.

8.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Dornbach-Instandhaltung<sup>®</sup>, so gilt die Abnahme mit Anzeige der Abnahmebereitschaft als erfolgt. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von DORNBACH Instandhaltung<sup>®</sup> für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

### 9. Sach- und Rechtsmängel

9.1 DORNBACH Instandhaltung<sup>®</sup> haftet für Mängel der Lieferungen / Leistungen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet Abschnitts 10. in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. DORNBACH Instandhaltung<sup>®</sup> steht ein zweimaliges Nachbesserungsrecht zu.

9.2 Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von DORNBACH Instandhaltung<sup>®</sup> vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entfällt die Haftung von DORNBACH

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 01.03.2021

---

Instandhaltung® für die daraus entstehenden Folgen. Entsprechendes gilt für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von DORNBACH Instandhaltung® zu verantworten sind.

9.3 Der Auftraggeber hat DORNBACH Instandhaltung® einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. DORNBACH Instandhaltung® verpflichtet sich, schriftlich angezeigte Mängel nach seiner Wahl innerhalb angemessener Frist nachzubessern. Etwaige Beistellkosten trägt der Auftraggeber.

9.4 Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn

9.4.1 der Auftraggeber ohne Grund die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten verweigert,  
9.4.2 der Auftraggeber den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigt, ohne DORNBACH Instandhaltung® vorher die Möglichkeit zur Nachbesserung zu gewähren, oder

9.4.3 der Mangel auf die Leistungsbeschreibung, auf eine Anweisung des Auftraggebers oder auf von diesem gestellte Arbeitsmittel oder

Vorleistungen anderer Unternehmen zurück zu führen ist.

9.5 Lässt DORNBACH Instandhaltung® – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung grundlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Leistung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

9.6 Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 10. dieser Bedingungen.

### **10. Haftung von Dornbach-Instandhaltung®, Haftungsausschluss**

10.1 Für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet DORNBACH Instandhaltung® - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

10.1.1 bei Vorsatz,

10.1.2 bei grober Fahrlässigkeit ihres Inhabers / Organe oder leitender Angestellter,

10.1.3 bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

10.1.4 bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,

10.1.5 im Rahmen einer Garantiezusage,

10.1.6 soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

10.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet



---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 01.03.2021

---

DORNBACH Instandhaltung® auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden sofern nicht Leben, Körper oder Gesundheit verletzt worden sind. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

10.3 Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen für die Dornbach-Instandhaltung®.

### 11. Verjährung

11.1 Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten nach Abnahme. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 10. 1. und 2. gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt DORNBACH Instandhaltung® Leistung an einem Bauwerk und verursacht DORNBACH Instandhaltung® dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

11.2 Im Falle einer Nachbesserung beginnt die Verjährung erneut, endet jedoch spätestens 18 Monate nach Beginn der Verjährung gem. vorgenannter Ziffer. 1.

### 12. Geistiges Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Softwarenutzung

12.1 Alle gewerblichen Schutzrechte verbleiben im Eigentum von DORNBACH

Instandhaltung®. DORNBACH Instandhaltung® erteilt dem Auftraggeber, auch bezogen auf Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, nur insoweit ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an etwaigen gewerblichen Schutzrechten, soweit dies zur Nutzung der Liefergegenstände / Leistungen notwendig ist.

12.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schulungsunterlagen etc. bleiben im ausschließlichen Eigentum von Dornbach-Instandhaltung®. Sie werden nur zu dem vereinbarten Zweck anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

12.3 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 01.03.2021

---

Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von DORNBACH Instandhaltung® zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei DORNBACH Instandhaltung® bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

### 13. Eigentumsvorbehalt / Pfandrecht

13.1 DORNBACH Instandhaltung® behält sich das Eigentum an Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen –auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.

13.2 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er DORNBACH Instandhaltung® unverzüglich davon zu unterrichten.

13.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist DORNBACH Instandhaltung® zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

13.4 Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann DORNBACH Instandhaltung® den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

13.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt DORNBACH Instandhaltung®, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

13.6 DORNBACH Instandhaltung® steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

### 14. Höhere Gewalt

Jede Vertragspartei ist von ihrer Leistungspflicht insoweit befreit, wenn und soweit sie eine vertragliche Verpflichtung aus Gründen höherer Gewalt nicht erfüllen kann. Als höhere Gewalt gilt jedes mit dem Betrieb der Vertragspartei nicht zusammenhängendes, mit unabwendbarer Kraft von außen einwirkendes Ereignis wie z. B. Kriege, Bürgerkriege, (handelsrechtliche) Embargos, Import- oder Exportverbote, politische Unruhen, Pandemien, Naturkatastrophen und – Ereignisse, auch insofern als sie die vorgesehenen Transportwege betreffen und unvorhersehbare und unvermeidliche behördliche Anordnungen, Streiks und

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 01.03.2021

---

Aussperrungen. Als höhere Gewalt gelten auch Unterbrechungen der Rohstoff- und Energiezufuhr. Diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat dies der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dauert das Ereignis der höheren Gewalt länger als 90 aufeinander folgende Kalendertage an, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag bezogen auf den noch nicht erfüllten Vertragsteil zu kündigen.

### 15. Ausfuhrkontrolle, sofern Lieferung außerhalb Europas erfolgt

Angebote und Auftragsbestätigungen von DORNBACH Instandhaltung® gelten vorbehaltlich einer Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie aller zusätzlich erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

### 16. Sonstiges

16.1 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

16.2 Das Recht des Auftraggebers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

16.3 Der Auftraggeber darf Ansprüche gegen DORNBACH Instandhaltung® nur mit Zustimmung von DORNBACH Instandhaltung® abtreten.

16.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder

undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die DORNBACH Instandhaltung® mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

### 17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz für DORNBACH Instandhaltung® zuständige Gericht, wobei es DORNBACH Instandhaltung® vorbehalten bleibt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.